

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. März 1951.

202/A, B.  
zu 216/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. G a s s e l i c h und Genossen, betreffend die Höhe der Entschädigung der Ausschussmitglieder des Getreidewirtschafts-, Viehwirtschafts- und Milchausgleichsfonds, führt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s folgendes aus:

Geschäftsführende Ausschüsse sind beim Getreideausgleichsfonds und beim Milchwirtschaftsfonds eingesetzt worden. Beim Viehverkehrsfonds besteht kein geschäftsführender Ausschuss.

Sowohl beim Getreideausgleichsfonds als beim Milchwirtschaftsfonds gehören der Obmann und die beiden Obmannstellvertreter der Verwaltungskommission dem geschäftsführenden Ausschuss an. Die Genannten beziehen für ihre Tätigkeit im Ausschuss keine besondere Entschädigung. Sie erhalten lediglich jene Entschädigung, die ihnen als Obmann bzw. als Obmannstellvertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht. Die bezüglichen Bestimmungen sind in § 10 Abs. 1 des Getreidewirtschaftsgesetzes und in § 13 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes gegeben und besagen: "Der Obmann und die beiden Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt." Die gleiche Bestimmung enthält § 6 des Viehverkehrsgesetzes. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist bei jedem der drei Wirtschaftsfonds die Entschädigung des Obmannes und der Obmannstellvertreter vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt worden. Die Entschädigung ist nicht bei allen drei Wirtschaftsfonds gleich hoch, da bei der Festsetzung das Ausmass der anfallenden Aufgaben in Betracht gezogen wurde.

Die Entschädigung der Obmänner des Getreideausgleichsfonds und des Milchwirtschaftsfonds beträgt monatlich je 2.500 S, der vier Obmannstellvertreter dieser Fonds monatlich je 800 S. Der Obmann des Viehverkehrsfonds erhält eine monatliche Entschädigung von 1.000 S, die beiden Obmannstellvertreter dieses Fonds beziehen je 500 S monatlich. Bei den angegebenen Entschädigungen handelt es sich um Bruttobeträge.

Das Amt der übrigen Mitglieder der geschäftsführenden Ausschüsse ist wie das aller anderen Mitglieder der Verwaltungskommissionen ein unbesoldetes Ehrenamt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten die nicht am Sitze der Kommission wohnhaften Mitglieder nur Reise- und Aufenthaltsgebühren.

-.-.-.-.-